



Medienmitteilung

Datum: 11.02.2015

Stellungnahme des Bundesrates zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»

Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Er hat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, ihm in diesem Sinn bis September 2015 die Botschaft zuhanden des Parlaments zu unterbreiten. Der Bundesrat hält den Schutz der Privatsphäre für wichtig, aber bereits in der heutigen Rechtsordnung ausreichend gewährleistet. Die Initiative hätte zur Folge, dass die korrekte Erhebung der Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden gefährdet wäre.

Der Schutz der Privatsphäre vor widerrechtlichen staatlichen Eingriffen ist ein wichtiger Grundsatz in einem Rechtsstaat. Er geniesst in der Schweiz bereits heute Verfassungsrang und wird in der Gesetzgebung konkretisiert. Der Bundesrat setzt sich weiterhin für den Schutz des Bürgers und dessen Privatsphäre ein, auch für die finanzielle Privatsphäre. Im Steuerrecht gibt es notwendige Einschränkungen. Damit beispielsweise die Einkommens- und Vermögenssteuern korrekt erhoben werden können, müssen die steuerpflichtigen Personen ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber den Steuerbehörden offenlegen. Der Schutz der Privatsphäre bleibt aber gewahrt, da die Behörden an das Steuergeheimnis gebunden sind und die erhaltenen Informationen ausserhalb von gesetzlich geregelten Ausnahmen nicht weitergeben dürfen.

Auswirkungen der Initiative

Am Grundsatz der Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person will die Initiative nichts ändern. Die steuerpflichtige Person ist in jedem Fall weiterhin verpflichtet, den Steuerbehörden sämtliche Informationen zu liefern, die zur Ermittlung des massgeblichen Sachverhalts bzw. der Steuerfaktoren erforderlich sind. Die Initiative verlangt aber, dass Dritte nur noch unter sehr einschränkenden Voraussetzungen zur Auskunft gegenüber den Behörden berechtigt sein sollen. Solche Auskünfte über steuerpflichtige Personen sollen nur im Rahmen eines Strafverfahrens möglich sein und nur wenn Verdacht auf eine schwerwiegende Steuerstraftat besteht.

Die Initiative hätte zur Folge, dass die Steuerbehörden nur noch in seltenen Ausnahmefällen Informationen bei Drittpersonen einholen könnten. Damit würde ein wesentliches Mittel zur Feststellung des Sachverhaltes fehlen. Insbesondere in Fällen, in denen die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten verletzt, stellt die Einholung von Auskünften, z.B. beim

Arbeitgeber oder bei einer Versicherungsgesellschaft, ein wichtiges Instrument dar. Die korrekte Erhebung der Steuern wäre nicht mehr sichergestellt.

Bereits heute haben die kantonalen Steuerbehörden keine Möglichkeit, Informationen bei Banken zu beschaffen. Die Initiative brächte diesbezüglich keine Neuerung mit sich. Demgegenüber besteht heute eine Auskunftspflicht der Banken in Strafverfahren betreffend die indirekten Steuern und im Rahmen der besonderen Steueruntersuchungen der ESTV, welche schwerwiegende Steuerstraftaten zum Gegenstand haben. Bei einer Annahme der Initiative käme es diesbezüglich zu einer wesentlichen Einschränkung der heute bestehenden Untersuchungsmittel.

Die Initiative betrifft ausschliesslich inländische Steuern. Sie hätte daher keine Auswirkungen auf die internationale Amtshilfe und den internationalen Informationsaustausch in Steuerfragen.

Die Folgen für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor hängen wesentlich von der Interpretation der Initiative ab. Gelten die eingeschränkten Auskunftspflichten Dritter auch für das Geldwäschereigesetz, hätte die Initiative erhebliche Beeinträchtigungen in diesem Bereich zur Folge. Den Finanzintermediären wäre es dann untersagt, mit Bezug auf Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz Meldungen bezüglich qualifizierter Steuerdelikte an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zu erstatten. Auch Meldungen über nicht steuerliche Delikte, die aber einen Bezug zu Steuern haben, könnten betroffen sein. Dies würde insbesondere die vom Parlament am 12. Dezember 2014 beschlossenen Anpassungen an die 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) in Frage stellen. Bei den direkten Steuern beträfe dies die Einführung der qualifizierten Steuervergehen als Vortat zur Geldwäscherei und bei den indirekten Steuern die Ausweitung der bisherigen Vortat. Ferner könnte der Austausch von Informationen zwischen der schweizerischen und den ausländischen Meldestellen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung beeinträchtigt werden. All dies würde sich negativ auf die Konformität der Schweiz mit den internationalen Standards auswirken.

Ausreichender Schutz der Privatsphäre

Aus diesen Gründen spricht sich der Bundesrat gegen die Volksinitiative aus. Die Privatsphäre steuerlicher Personen ist dank dem Steuergeheimnis ausreichend geschützt und wäre von der Initiative nicht betroffen. Verweigert eine Person aber ihre Mitwirkung und verletzt sie damit das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat, sollen die Steuerbehörden weiterhin die Möglichkeit haben, Informationen bei Dritten einholen zu können. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat auch keine Veranlassung für einen Gegenvorschlag.

Anliegen und Wortlaut der Initiative

Die Eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» wurde am 25. September 2014 eingereicht und ist mit 117'531 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Laut den Initianten soll mit der Initiative der Schutz insbesondere der finanziellen Privatsphäre in der Verfassung festgehalten werden. Die finanzielle Privatsphäre ist laut Initianten ein wichtiger Bestandteil des Vertrauensverhältnisses zwischen Staat und Bürger und der Schutz der Privatsphäre ein zentraler liberaler Grundsatz. Wegen der jüngsten politischen und gesetzgeberischen Entwicklungen – gerade auch in der Schweiz – müsse dieses in der Bundesverfassung enthaltene Grundrecht präzisiert und ergänzt werden. Die Initianten schlagen folgenden Wortlaut vor:

<p>Art. 13 der Bundesverfassung Schutz der Privatsphäre</p> <p>¹ Jede Person hat Anspruch auf Schutz der Privatsphäre.</p> <p>² Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und auf Schutz ihrer finanziellen Privatsphäre.</p> <p>³ Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.</p> <p>⁴ Dritte sind im Zusammenhang mit direkten Steuern, die von den Kantonen veranlagt und eingezogen werden, zur Auskunft gegenüber Behörden über eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die der Auskunftserteilung nicht zustimmt, nur im Rahmen eines Strafverfahrens und ausschliesslich dann berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:</p> <p>a. zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht wurden; oder</p> <p>b. vorsätzlich und fortgesetzt ein grosser Steuerbetrag hinterzogen oder dazu Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde.</p> <p>⁵ Über das Vorliegen eines begründeten Verdachts nach Absatz 4 entscheidet ein Gericht.</p> <p>⁶ Im Zusammenhang mit indirekten Steuern gelten für die Auskunft gegenüber Behörden die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 sinngemäss.</p> <p>⁷ In anderen als steuerlichen Belangen regelt das Gesetz die Voraussetzungen, unter denen Auskunft erteilt werden darf.</p> <p>Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:</p> <p>Art. 197 Ziff. 11 (neu) 11. Übergangsbestimmung zu Art. 13 (Schutz der Privatsphäre)</p> <p>¹ Artikel 13 tritt in seiner geänderten Fassung mit Annahme durch Volk und Stände in Kraft.</p> <p>² Artikel 13 Absatz 2, soweit er den Schutz der finanziellen Privatsphäre regelt, und Absatz 4 ist für alle rechtsanwendenden Behörden massgebend.</p> <p>³ Der Gesetzgeber passt innerhalb von drei Jahren die Gesetze an Artikel 13 Absatz 2, soweit er den Schutz der finanziellen Privatsphäre regelt, und Absätze 4–7 an. Der Bundesrat erlässt innerhalb eines Jahres die bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 13 Absätze 4 und 5.</p>

Für Rückfragen:

Fabian Baumer, Vizedirektor, Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Tel. 058 465 31 67, fabian.baumer@estv.admin.ch

Verantwortliches Departement:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD